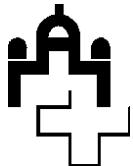


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



## 22.319 s Kt. Iv. SG. Massvolle Entwicklung in Weilerzonen

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 16. November 2023

---

Die Kommission hat die am 7. Oktober 2022 vom Kanton St. Gallen eingereichte Standesinitiative an ihrer Sitzung vom 16. November 2023 vorgeprüft.

Die Standesinitiative verlangt eine Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG), damit in Weilerzonen Neubauten zur Schliessung von Baulücken zulässig sind.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 3 zu 3 Stimmen und mit dem Stichentscheid der Präsidentin, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Crevoisier Crelier

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Adèle Thorens Goumaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 115 des Parlamentsgesetzes reicht der Kanton St.Gallen folgende Standesinitiative ein:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, Art. 18 des Raumplanungsgesetzes dahingehend zu präzisieren bzw. zu ergänzen, dass Neubauten innerhalb von Weilerzonen zulässig sind, namentlich zur Schliessung von Baulücken.

### 1.2 Begründung

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) können die Kantone sog. «weitere Nutzungszonen» vorsehen und damit die bundesrechtlichen Grundtypen (Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzone) weiter unterteilen, variieren, kombinieren und ergänzen.

Basierend darauf sieht die eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV) in Art. 33 vor, dass zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen besondere Zonen ausgeschieden werden können, wie z.B. Weiler- oder Erhaltungszonen, wenn der kantonale Richtplan dies vorsieht. Der Kanton St.Gallen hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, Weilerzonen in Art. 20 PBG gesetzlich verankert und im kantonalen Richtplan diverse Weilerzonen ausgeschieden.

Das Bundesrecht verbietet eine Bautätigkeit in Weilerzonen nicht explizit, regelt aber auch nicht, welche bauliche Tätigkeit in Weilerzonen zulässig ist. Weilerzonen stellen nach der neueren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes St.Gallen allerdings grundsätzlich Nichtbauzonen dar. Die Die Mitte-EVP-Fraktion teilt die in der Botschaft zum Planungs- und Baugesetz vom 11. August 2015 geäusserte Ansicht der Regierung, dass Weilerzonen keine «dynamischen, auf Wachstum angelegte» Bauzonen darstellen, sondern grundsätzlich dem Erhalt der Lebensfähigkeit traditioneller Siedlungsstrukturen ausserhalb der Bauzone dienen. Daraus folgt aber auch, dass in einer Weilerzone nicht überhaupt keine bauliche Entwicklung stattfinden darf und soll, wie auch in der Landwirtschaftszone nicht jegliche Bautätigkeit untersagt ist. Die Die Mitte-EVP-Fraktion anerkennt das Bedürfnis nach einer massvollen baulichen Entwicklung in Weilerzonen, namentlich zur Schliessung von Baulücken, und sieht daher einen Handlungsbedarf auf der Ebene des Bundesrechts, den Spielraum für die bauliche Tätigkeit bzw. Entwicklung in Weilerzonen zu präzisieren und damit für Rechtssicherheit zu sorgen.

## 2 Erwägungen der Kommission

Bei der kürzlich abgeschlossenen Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe (RPG2; 18.077) waren die Weilerzonen bereits Thema in der Kommission. Es ging dabei um Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft, die in Gebieten angrenzend und ausserhalb von Bauzonen zu Interessenkonflikten insbesondere bei der Wohnnutzung führen können. Die Kommission hat im Grundsatz festgehalten, dass die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen in den Landwirtschaftszonen Vorrang hat. Insbesondere die Wohnnutzung ausserhalb der Bauzone dürfe den Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe nicht gefährden.

Vor dieser Ausgangslage begegnet die Kommission dem Begehr des Kantons St. Gallen mit einer gewissen Zurückhaltung, zeigt aber auch Verständnis für das Anliegen. Mit Verweis auf die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 1. Etappe (RPG1) vertritt das Bundesamt für Raumplanung (ARE) die Haltung, dass Weilerzonen nach Art. 33 RPV der Nichtbauzone zuzuordnen sind. Sie dürfen nicht zu «Ausweichzonen» werden, und Neubauten würden in einem Widerspruch zum Ziel der Erhaltung des historisch gewachsenen Weilerbildes stehen. Einige Kommissionsmitglieder hinterfragen diese Auslegung: sie schränke die Möglichkeiten



für den Erhalt und die Entwicklung von Weilerzonen stark ein. Andere sehen vielmehr die Notwendigkeit, die Rechtssicherheit für den raumplanerischen Umgang mit Weilerzonen zu gewährleisten. Daher regt die Kommission an, den Regelungsbedarf zu prüfen, wobei der Handlungsspielraum für subsidiäre Lösungen im Vordergrund stehen soll, ohne gleich auf Gesetzesebene anzusetzen.